

Dies ist ein Werkstatt-Beitrag. Änderungen und Korrekturen bleiben vorbehalten. Der Beitrag ist deshalb zunächst nur eingeschränkt zitierfähig.

Werkstatt-Beitrag (Einstelldatum: 23.10.2020)

Prozessuale Waffengleichheit auch im Schiedsverfahren!

Der verfassungsrechtliche Grundsatz prozessualer Waffengleichheit aus Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG, der für das Schiedsverfahren einfachrechtlich in § 1042 Abs. 1 Satz 1 ZPO geregelt ist, gehört zum verfahrensrechtlichen ordre public.*)

BGH, Beschluss vom 23.07.2020 - I **ZB 88/19**

GG Art. 3 Abs. 1, Art. 20 Abs. 3; ZPO § 1042 Abs. 1 Satz 1, § 1059 Abs. 2 Nr. 2 b

Problem/Sachverhalt

Nachdem der Auftragnehmer (AN) von einem Vertrag über die Demontage einer HD-Polyethylen-Anlage im Wert von 1,9 Mio. Euro zurückgetreten war, nahm der Auftraggeber ihn auf Rückzahlung bereits geleisteter Anzahlungen und auf Schadensersatz in Anspruch. Das vertraglich vereinbarte Schiedsgericht verurteilte den AN zur Zahlung von 851.000 Euro zuzüglich Zinsen und drei Viertel der Kosten. Gegen diese Entscheidung ging der AN mit einem Aufhebungsantrag vor dem KG vor, das den Antrag zurückwies. Dagegen legte er Rechtsbeschwerde zum BGH ein: Das Schiedsgericht habe per Videokonferenz die Vernehmung eines iranischen Zeugen ohne Hinzuziehung eines Dolmetschers durchgeführt. Der Zeuge habe sich während der in deutscher Sprache durchgeführten Befragung in Deutsch, vereinzelt aber auch in Persisch geäußert und sei während der Befragung per Smartphone instruiert und beeinflusst worden. Das KG habe den Anspruch des AN auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) dadurch in entscheidungserheblicher Weise verletzt.

Entscheidung

Der BGH weist die Rechtsbeschwerde als unbegründet zurück. Nach § 1059 Abs. 2 Nr. 2 b Fall 2 ZPO liegt ein Aufhebungsgrund vor, wenn das Gericht feststellt, dass die Anerkennung oder Vollstreckung des Schiedsspruchs zu einem Ergebnis führt, das der öffentlichen Ordnung ("ordre public") widerspricht. Dies setzt voraus, dass das Ergebnis mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist, z. B. wenn der Schiedsspruch eine nicht abdingbare Norm, die Ausdruck einer für die Rechtsordnung grundlegenden Wertentscheidung des Gesetzgebers ist, verletzt. Der verfassungsrechtliche Grundsatz prozessualer "Waffengleichheit" aus Art. 103 Abs. 1 GG, der für das Schiedsverfahren einfachrechtlich in § 1042 Abs. 1 Satz 1 ZPO geregelt ist, gehört zum verfahrensrechtlichen ordre public. Der Grundsatz, dass das Gericht das Verfahren am Zweck der Wahrheitsfindung auszurichten und Interventionen der Parteien, die die Zweckerreichung gefährden, zu unterbinden hat (§§ 394 ff. ZPO) gilt auch im Schiedsverfahren. Hier hat der gerügte Ablauf der Zeugenbefragung nach Ansicht des BGH aber nicht das für einen Verfassungsverstoß erforderliche Gewicht erreicht, denn nicht jede ungeahndet gebliebene Intervention der Parteien führt zu einem Verstoß gegen den Grundsatz prozessualer Waffengleichheit.

Praxishinweis

Schiedsverfahren sind gleichwertiger Teil des deutschen Rechtssystems, basierend auf dem Grundgesetz. Liegt der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens in Deutschland, finden die ausführlichen schiedsgerichtlichen Regelungen des 10. Buch der ZPO Anwendung (ad hoc-

Schiedsgerichtsbarkeit), sofern nicht eine (institutionelle) Schiedsordnung vereinbart wird. Eine zweite Instanz ist in der Regel nicht vorgesehen, so dass die Streitigkeit mit dem Schiedsspruch endgültig beendet wird. Dennoch kann der Schiedsspruch innerhalb von drei Monaten durch ein zuständiges deutsches OLG aufgehoben werden, wenn das Schiedsverfahren unter einem schwer wiegenden Verfahrensfehler leidet oder die Anerkennung und Vollstreckung des Schiedsspruchs der öffentlichen Ordnung widerspricht (§ 1059 ZPO). Damit ist auch im Schiedsverfahren sichergestellt, dass maßgebliche Verfahrensgrundsätze eingehalten werden. Der BGH hatte in der jüngeren Vergangenheit mehrfach Gelegenheit, Rechtsbeschwerden gegen Entscheidungen von OLG zu prüfen. In den meisten Fällen blieben die Rechtsbeschwerden jedoch ohne Erfolg.

RA Dr. Peter Hammacher, Heidelberg 

© id Verlag

Links

 **Nachricht**

Waffengleichheit im Schiedsverfahren als Teil des ordre public